



UNABHÄNGIGER
FINANZSENAT

Außenstelle Linz
Senat 5

GZ. RV/1404-L/02

Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Bw. gegen den Bescheid des Finanzamtes Urfahr betreffend Einkommensteuer für das Jahr 2000 entschieden:

Der Berufung wird teilweise Folge gegeben.

Die Bemessungsgrundlage und die Höhe der im angefochtenen Bescheid angeführten Abgabe betragen:

Bemessungsgrundlage			Abgabe	
Jahr	Art	Höhe	Art	Höhe
2000	Einkommen	339.805,00 S	Einkommensteuer	79.500,36 S
			- anrechenbare Lohnsteuer	-109.576,00 S
				-30.075,64 S
ergibt folgende festgesetzte Einkommensteuer (Gutschrift)				-2.185,71 €

Die Berechnung der Bemessungsgrundlage und der Höhe der Abgabe sind dem als Anlage angeschlossenen Berechnungsblatt zu entnehmen und bilden einen Bestandteil dieses Bescheidspruches.

Rechtsbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist gemäß § 291 der Bundesabgabenordnung (BAO) ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig. Es steht Ihnen jedoch das Recht zu, innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung dieser Entscheidung eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof zu erheben. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof

muss - abgesehen von den gesetzlich bestimmten Ausnahmen - von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof muss - abgesehen von den gesetzlich bestimmten Ausnahmen - von einem Rechtsanwalt oder einem Wirtschaftsprüfer unterschrieben sein.

Gemäß § 292 BAO steht der Amtspartei (§ 276 Abs. 7 BAO) das Recht zu, gegen diese Entscheidung innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung (Kenntnisnahme) Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

Entscheidungsgründe

Der Bw. bezieht Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit. Der Bw. übte bis zum Jahr 2000 die Funktion eines Ausbildungsleiters aus. Nach 10 Jahren der Tätigkeit als Ausbildungsleiter sei vom Arbeitgeber der Impuls gesetzt worden, sich ein anderes Aufgabenfeld zu überlegen.

Im Jahr 2000 sei im Bereich seines Arbeitgebers, welcher etwa 1.400 hauptamtliche und ca. 60.000 ehrenamtliche Mitarbeiter beschäftige, die Institution eines Kommunikationsbüros neu eingerichtet worden. Dieses neu geschaffene Kommunikationsbüro leitete der Bw. seit November 2000.

In der Erklärung zur Durchführung der Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2000 beantragte er u.a., einen Betrag in Höhe von 103.595,10 S als Werbungskosten anzuerkennen. Aus den Beilagen geht hervor, dass sich die geltend gemachten Werbungskosten aus Ausgaben für Fachliteratur, ein Seidenbild "Schöpfung"/Seminarmaterial, Internetpräsenz Domain, "Psion" Terminkalender, Arbeitstasche, Druckerpatrone, Büromaterial, Arbeitsdokumentation, Puzzle/Seminarmaterial, Berufskleidung für Outdoorübungen, Seminarmaterial/Fortbildung, Arbeitsessen mit Mitarbeitern, Arbeitsessen mit Mitarbeitern/Seminar, Fahrtkosten (Fortbildung W.) etc., sowie Fortbildung/Coaching-Honorarnote bzw. Fortbildung/Coaching-Seminarpauschale zusammensetzen.

Folgende Ausgabenpositionen wurden durch das Finanzamt als Werbungskosten nicht anerkannt:

1. Fachliteratur betreffend Coaching
2. Seidenbild
3. 30 % der geltend gemachten Kosten für Fotomaterial
4. 40 % der geltend gemachten Kosten für Druckerpatronen

- 5. Bekleidung
- 6. Arbeitsessen
- 7. Kosten für Coaching Seminare

Den Einkommensteuerbescheid 2000 betreffend Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2000 begründete das Finanzamt wie folgt:

"Einem Steuerpflichtigen steht ein Unterhaltsabsetzbetrag nur für Kinder zu, die nicht zu seinem Haushalt gehören und für die weder ihm noch seinem (Ehe)partner Familienbeihilfe gewährt wird. Mangels Vorliegens dieser Voraussetzungen konnte ein Unterhaltsabsetzbetrag nicht berücksichtigt werden.

Gem. § 20 Abs. 1 Z 2 lit. a sind Aufwendungen oder Ausgaben für die Lebensführung nicht als Werbungskosten abzugsfähig, selbst wenn sie sich aus der wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Stellung des Steuerpflichtigen ergeben und sie zur Förderung des Berufes des Steuerpflichtigen erfolgen. Aufwendungen oder Ausgaben, die sowohl durch die Berufsausübung als auch durch die Lebensführung veranlasst sind, stellen grundsätzlich keine Werbungskosten dar (Aufteilungsverbot). Dies gilt insbesondere für Aufwendungen und Ausgaben, die typischerweise der Befriedigung privater Bedürfnisse dienen. Eine Aufspaltung in einen beruflichen und einen privaten Teil ist auch im Schätzungswege nicht zulässig. Im Interesse der Steuergerechtigkeit soll nämlich vermieden werden, dass ein Steuerpflichtiger auf Grund der Eigenschaft seines Berufes eine Verbindung zwischen beruflichen und privaten Interessen herbeiführen und somit Aufwendungen der Lebensführung steuerlich abzugsfähig machen kann. Nicht berücksichtigt daher: Fachliteratur Coaching, Seidenbild, Bekleidung, Arbeitsessen, Coaching Seminare, 30 % Fotomaterial, 40 % Druckerpatronen."

Gegen diesen Bescheid erhob der Bw. mit Schreiben vom 29. September 2001 mit folgender Begründung Berufung:

"1. Im Jahr 2000 habe ich meinen Aufgabenbereich innerhalb der X. verändert. Ich arbeite im Bereich der Kommunikation, Medien- und Öffentlichkeitsarbeit und habe als Verantwortlicher viele interne Prozesse zu organisieren und zu steuern (Projekte). Ich bin Leiter des Kommunikationsbüros.

2. Diese Aufgabe konnte ich übernehmen, weil ich mich im Zuge der Ausbildung in diesem Bereich berufsspezifisch fortgebildet habe. Nicht zuletzt deshalb bekam ich diese Stelle zugeschrieben.

3. Berufsspezifische Inhalte der Coaching-Workshops waren:

Es braucht eine reflektierte Selbsterfahrung, damit ich in den Kommunikationsprozessen meinen Mann stellen kann (Auftreten, Ausdruck, Körpersprache, Umgang mit Grenzsituationen, etc.)

Ich bin auf die Mitarbeit aus den verschiedensten Bereichen angewiesen in Projekten und Arbeitsabläufen. Aus dem Teamcoaching nehme ich Methoden zur Arbeitsgestaltung und Verbesserung der Teamfähigkeit, Beachten von Team-Basis-Tools etc.

Natürlich ist mein Aufgabenfeld sehr konfliktbeladen (intern wie extern). Dabei kann ich die Tools aus dem Bereich des Konfliktworkshops 1:1 im Beruf umsetzen, ja sie sind fast lebensnotwendig.

In vielen Einzelgesprächen habe ich Botschaften und Texte bzw. Anliegen abzuklären. Dabei verwende ich die Hilfsmittel aus dem Einzel-Coaching (Gesprächsführung, Beratungs- oder Entscheidungsgespräche, Zielformulierungen, etc.)

In allen Bereichen der Workshops war Kommunikation der essenzielle Bestandteil und in meiner Abschlussarbeit "Die Dynamik der informellen Gruppe" habe ich nochmals den Schwerpunkt auf Kommunikation gelegt.

Das sind nur einige Beispiele für die berufliche Verwendung der gelernten Inhalte bei den Workshops.

Ich bin in meiner Arbeitsstelle seit November 2000 im Bereich der Kommunikation tätig und nicht mehr als Ausbildungsleiter. Gerade diese berufliche und spezielle Fortbildung hat mir diese berufliche Veränderung ermöglicht."

Das Finanzamt wies die Berufung mit Berufungsvorentscheidung vom 19. Oktober 2001 mit folgender Begründung ab:

Seminare für Coaching etc. seien für einen allgemeiner Teilnehmerkreis öffentlich zugänglich. Coaching finde in vielen Lebensbereichen Anwendung, nicht nur in der Berufssparte Ausbildungsleiter. Die Inhalte kämen somit der Person unabhängig von der Art ihrer beruflichen Tätigkeit zu Gute. Die Kurse fänden sowohl für die Entwicklung anderer Menschen, als auch für die eigene Entwicklung Verwendung. Es sei daher gemischter Aufwand gegeben, welcher gem. § 20 EStG 1988 nicht abzugsfähig sei.

Mit Schreiben vom 10. November 2001 stellte der Bw. einen Antrag auf Entscheidung über die Berufung durch die Abgabenbehörde II. Instanz mit folgender Begründung:

"In der Begründung wurden folgende Punkte angeführt, zu denen ich auf diesem Wege ergänzend zu meiner Berufung vom 7.9.2001 festhalten möchte:

*1. Die Seminare sind für einen allgemeinen Teilnehmerkreis und öffentlich zugänglich.
Erklärung:*

Die Ausbildung des Institutes ist nicht für einen allgemeinen Teilnehmerkreis, sondern speziell für Menschen in Berufssparten aus dem Bereich Ausbildung (Personalentwickler), Kommunikation und Marketing (Leiter Marketingabteilung von Firmen) und Projektleiter (in verschiedenen Bereichen). Alles das ist derzeit meine Aufgabe. Die Ausbildung ist nicht öffentlich zugänglich, sondern an Auswahlkriterien und Auswahlverfahren (2-tägiges Auswahlseminar in W.) gekoppelt.

2. Coaching findet in vielen Lebensbereichen Anwendung, nicht nur im Bereich Ausbildungsleiter.

Erklärung:

Ich bin, wie in der Berufung schon angeführt, im Jahre 2000 als Projektleiter bzw. Leiter der Kommunikation tätig und nur ganz wenig (Übergangszeit) als Ausbildungsleiter. Coaching ist für meine Arbeit essenziell und mit dem Schwerpunkt Kommunikation die Grundlage für meine Arbeit. Wenn solche Arbeitsprozesse auch in anderen Lebensbereichen vorkommen, dann deshalb, weil mein Arbeitsbereich alle Lebensbereiche tangiert (Kommunikation).

3. Die Inhalte kommen somit der gesamten Person zu Gute.

Erklärung:

Ohne einen ganzheitlichen Zugang (der allerdings professionell zu sehen ist) ist in meiner Aufgabenstellung die Arbeit unmöglich. Ich kann nicht im Bereich Kommunikation arbeiten, wenn ich nicht selbst eine professionell-kommunikative Persönlichkeit bin. Die Professionalität besteht in der Ganzheitlichkeit.

4. Gemischter Aufwand gem. § 20 EStG 1988

Erklärung:

Hier liegt kein gemischter Aufwand vor, weil ich diese Fähigkeiten und Fertigkeiten allein und primär für die berufliche Tätigkeit verwerte und anwende. Ich nenne hier als Beispiel nur "Akquisition" oder "Teamcoaching". Das alleine zeigt schon, dass ich die erlernte Fähigkeit ausschließlich für die berufliche Tätigkeit verwerte."

Das Finanzamt legte die Berufung der Abgabenbehörde zweiter Instanz zur Entscheidung vor.

Mit Vorhalt vom 9. Dezember 2003 richtete der Referent folgende Fragen an den Bw.:

1. "Welche (Teil)-Seminare haben Sie zu welchen Terminen besucht?
2. Um Angabe der jeweiligen Inhalte dieser Seminare und Vorlage entsprechender Unterlagen wie Prospekte, Kursmitschriften etc. wird ersucht.
Anmerkung: Anlässlich der Berufung gegen den Einkommensteuerbescheid 1999 haben Sie bereits diesbezügliche Ausdrücke aus dem Internet eingereicht. Haben diese Unterlagen insoweit auch für die Einkommensteuer 2000 Gültigkeit?
3. Hat ihr Arbeitgeber einen (wesentlichen) Teil der Kosten für die Teilnahme an den von ihnen angeführten Coaching -Seminaren getragen; wenn ja, in welcher Höhe?
4. Gab es eine Anregung/Aufforderung seitens ihres Arbeitgebers, diese Seminare zu besuchen? Hat der Arbeitgeber zu diesem Zweck Dienstfreistellungen gewährt?
5. Um Vorlage einer Bestätigung des Arbeitgebers betreffend die Berufsbezogenheit dieser Seminare wird ersucht.
6. Welcher Teilnehmerkreis hat die jeweiligen Seminare besucht?
Anmerkung: Ist der im Rahmen der Berufung gegen Einkommensteuer 1999 bekannt gegebene Teilnehmerkreis im Jahr 2000 unverändert geblieben?

7. Waren spezifischen Voraussetzungen und "Anforderungsprofile" für die Teilnahme an diesen Seminaren notwendig?
Von Interesse wäre auch das Ergebnis des Auswahlverfahrens (Anzahl der angemeldeten Personen und Anzahl der tatsächlichen Teilnehmer sowie eine kurze Angabe des Inhaltes dieser Auswahlverfahren).
8. Um Vorlage von Unterlagen betreffend das von ihnen angeführte 2-tägige Auswahlseminar (in W.) wird ersucht.
9. Bitte legen Sie eine ergänzende und genaue Beschreibung der Bereiche ihrer beruflichen Tätigkeit vor, in denen die erlernten Seminarinhalte zur Anwendung gelangen.
10. Haben Sie die Seminare mit einer offiziellen bzw. anerkannten Bestätigung über die Ausbildung abgeschlossen?
11. Wird in Ihrer Organisation "Coaching" auch zugekauft oder decken Sie diesen Bereich für ihre Organisation selbst ab? Wenn ja, geben Sie bitte einige typische praktische Anwendungsbeispiele an."

Weiters wurde im Vorhalt festgehalten, dass laut telefonischer Besprechung vom 9. Dezember 2003 mit dem Bw. die mit Berufungsvorentscheidung vom 19. Oktober 2001 vom Finanzamt getroffene Beurteilung hinsichtlich der Abzugsfähigkeit der beantragten Werbungskosten - mit Ausnahme der für die Coaching - Ausbildung angefallenen Kosten - außer Streit gestellt wurden (bisher anerkannte Werbungskosten lt. FA: S 9.934,47)

Somit sind nur mehr die im Zusammenhang mit der Coaching-Ausbildung getragenen Kosten strittig:

Fachliteratur betreffend Coaching	2.047,--
Honorarnote des Coaching-Institutes vom 3.4.2000	58.800,--
Seminarpauschalien gesamt	17.221,--
Summe der Kosten betreffend Coaching	78.068,--

Der Bw. legte anlässlich einer persönlichen Vorsprache vom 16. Dezember 2003 die im Vorhalt angesprochenen Kursunterlagen (Mitschriften etc.) vor. Hierbei konnte festgestellt werden, dass diese den Inhalten der vom Coaching Institut angebotenen Lehrthemen entsprechen.

Gleichzeitig wurde der Bw. um schriftliche Beantwortung des Vorhaltes vom 9. Dezember 2003 ersucht.

Der Vorhalt wurde wie folgt beantwortet:

"Ad1)Workshop I und II: 16. – 18. 9. 1999 und 10. – 13. 11. 1999Workshop III – IX: alle im Jahre 2000 (IX: 2. – 5. 11. 2000 in P.)Ad2)Alle Unterlagen haben auch für das Jahr 2000 Gültigkeit.Ad3)Der Arbeitgeber hat keine Kosten übernommen und keine Dienstfreistellung erteilt.Ad4)Vom Arbeitgeber wurde der Impuls gesetzt, dass ich nach 10 Jahren "Ausbildungsleiter" ein anderes Aufgabenfeld überlegen sollte. Der Sommer 2000 war diese Wechselzeit. Daraus entstand die Überlegung meinerseits, mich im Bereich "Coaching" auszubilden, damit ich mit einer entsprechenden Ausbildung wieder leichter eine entsprechende Aufgabe in oder außerhalb der X. übernehmen könnte. Die Aufgabe "Ausbildungsleiter für T." gibt es in jeder X. nur ein Mal. Ad5)Siehe VorlageAd6)Der TeilnehmerInnenkreis blieb gleich. 2 TN sind ausgeschieden.Ad7)Die Zulassung zur Ausbildung unterlag den Kriterien, die auch schon angegeben wurden.Ich selber hatte aus Termingründen ein einstündiges Auswahlgespräch mit dem Leiter des Coachinginstitutes. Dort wurden meine gesundheitlichen, beruflichen und mentalen Voraussetzungen getestet bzw. überprüft. Fragen nach der Motivation und einschlägiger beruflicher Erfahrung im Bereich Menschenführung oder Teamarbeit wurden behandelt.Von 28 BewerberInnen wurden schließlich 18 für den Kurs zugelassen.Ad8)Siehe Auswahlgespräch.Ad9)Heute kann ich die Ausbildungsinhalte hochgradig umsetzen im derzeitigen (neuen) Berufsfeld als Leiter des Kommunikationsbüros. Nach meiner Einschätzung sind 70 – 80 Prozent meiner Tätigkeit von der Coachingausbildung fachlich untermauert oder gehen direkt darauf zurück.Im Jahre 2000 wurde das Kommunikationsbüro neu errichtet als Stabstelle der Ämter für Kommunikation, Medien und Öffentlichkeitsarbeit. Die Arbeit war vor allem eine Aufbauarbeit, Neustrukturierung und Projektarbeit.Das Tagesgeschäft waren Workshops, Besprechungen, Telefonate, Visualisierungen der Prozesse und Ergebnisse, Verhandlungen, usw.Ich nenne hier einige Beispiele meiner Tätigkeit:Die Kommunikationsarbeit musste neu ausgerichtet (Ziele), strukturiert und koordiniert werden (Arbeitsteams). Dazu hielt ich Workshops zur strategischen Ziellarbeit und dies konnte ich nur auf Grund meiner Ausbildung (Ziele formulieren, Kontext beschreiben, Nutzen herausarbeiten, Zielerkennung definieren, Vor- und Nachteile anführen, Ressourcen wie Personal und Geld abklären, konkrete Hindernisse benennen und identifizieren, erste Schritte definieren). Mit diesem Raster arbeitete ich 2000 und 2001 an folgenden Projekten: Corporate Design, Internet und Intranet, ServiceCenter (Projekt ist nicht gelungen), Mitarbeiterinformation, Telefoncenter (auch nicht gelungen), Krisenplan, IT-Center.Bei der Zusammenstellung der Arbeits- und Projektteams kamen mir vor allem die Ausbildungsinhalte des Teamcoachings zugute: Antreibertests, Persönlichkeitstypenlehre, Mitarbeitergespräche nach NLP, Outdoorübungen bei nicht einfachen Gruppensituationen (Konfliktregelung), Planetenbahn oder Sesselkreisübung waren "erlebnishaft Zugänge" bei der Festlegung von Arbeitsabläufen oder Einbindung schon tätiger MitarbeiterInnen.Gerade die Arbeitsgeschwindigkeit im Bereich der Medienarbeit machte einen hohen Grad an Selbststeuerung der einzelnen MitarbeiterInnen und Beteiligten notwendig. Hier wendete ich viele Elemente der Ausbildung aus dem Bereich des Einzelcoachings und Selbstmanagements an.Nicht zuletzt war vielen Beteiligten (vom obersten Repräsentanten bis zu den MitarbeiterInnen) der neue ganzheitliche Zugang auch über Körperarbeit, mentale Übungen und emotionale Seiten der Arbeit eine Hilfe. Im Bereich der spirituellen Verankerung war in meinem Arbeitsumfeld kein so großer Bedarf wie in vergleichbaren Wirtschaftsunternehmen.Im Bereich der Akquisition habe ich praktisch 100% der Ausbildungsinhalte (Workshop 8) umgesetzt, weil mir diese Inhalte bis dorthin völlig fremd waren.Zwei Dinge möchte ich an dieser Stelle gerade aus heutiger Sicht nochmals

festhalten: 70 % meiner Tätigkeit konnte ich nur tun, weil ich das in der Ausbildung gelernt hatte und dort Erfahrungen und neue Zugänge gefunden hatte. Der Rest meiner Tätigkeit war ebenfalls von der Ausbildung her eingefärbt. Für den privaten Bereich (z.B. Kindererziehung) ist diese Ausbildung nicht relevant. Es ist eher genau das Gegenteil: Wer versucht, diese Tools dort einzusetzen, wird im privaten Bereich scheitern. Diese Ausbildung hat einen rein beruflichen Charakter und Anwendungswert. Schlagworte, wo sich die Ausbildung hochgradig niedergeschlagen hat, sind im

Bereich Teamarbeit Kommunikation Mitarbeiterführung Workshopgestaltung Prozessmanagement Mitarbeiterauswahl Akquisition bei kooperierenden Medienunternehmen Strategische Kommunikationsarbeit, usw. Ad10) Das Coachinginstitut ist als Erwachsenenbildungseinrichtung anerkannt. Es wurde eine Arbeit geschrieben. Eine dreifache Prüfung über die Inhalte bildete den Abschluss. Ad11) Im Bereich der Leitung, wo das Kommunikationsbüro als Stabstelle direkt angegliedert ist, wird kein Coaching zugekauft. Das gesamte Kommunikationscoaching wird von mir geleistet (angefangen beim obersten Repräsentanten bis hin zu den Direktoren der Ämter). In Unterbereichen (Abteilungen) wird Coaching oder Begleitung zugekauft. Dort ist es mir auf Grund der Struktur (Vorgesetzter) oder Zeit nicht möglich, diese Erfordernisse abzudecken. Per Brief kommen die Kopie des Diploms und die Bestätigung über die Berufsbezogenheit der Ausbildung. Abschließend halte ich fest: Diese Ausbildung (obwohl privat finanziert) war entscheidend dafür, dass ich den Job als Leiter des Kommunikationsbüros bekommen habe. Die Ausbildungsinhalte konnte ich hochgradig beruflich verwerten und zum Einsatz bringen."

Eine Bestätigung des Arbeitgebers über die Berufsbezogenheit der Coaching-Ausbildung sowie das vom Coaching-Institut ausgestellte Diplom betreffend die Ausbildung zum "Einzel- und Teamcoach" wurde nachgereicht. Schließlich legte der Bw. im Rahmen einer persönlichen Vorsprache vom 16. Februar 2004 die Originalrechnungen betreffend Kosten für die Coaching-Ausbildung vor.

Im Internet ist zum Kommunikationskonzept des Arbeitgebers des Bw. folgende Information abfragbar:

"Das Kommunikationsbüro wurde zur Umsetzung des Kommunikationskonzeptes der X. eingerichtet.

Im Frühjahr 1998 wurde mit der Ausarbeitung eines Kommunikationskonzeptes begonnen. Es wurde erkannt, dass die Informationsgesellschaft, in der wir heute leben, verlangt, dass der Kommunikation in einer Organisation eine zentrale Rolle zukommt. Vorgabe war, dass die X. über ein zeitgemäßes Instrumentarium verfügen soll, der oft skandalisierenden und verkürzten Darstellung in der öffentlichen Diskussion entgegenzutreten und das tatsächliche Profil der Arbeit in unserer X. deutlich zu machen."

"Coaching" ist die fachliche Begleitung einer Person (Coachee), durch einen Coach (Trainer) bei der Ausübung von komplexen Handlungen, mit dem Ziel optimale Leistungen hervor zu bringen. Es ist ein Begriff der ursprünglich aus dem Sport kommt. Coaching wird aber zunehmend im Management und Vertrieb eingesetzt. Durch die Anregung durch einen Experten, werden die Handlungen im realen Umfeld durchdacht und nach besseren Handlungsalternativen gesucht. Mit dem Coachingprozess können Spitzenleistungen erreicht werden. Coaching wird auch als Führungsinstrument eingesetzt. Der oder die Vorgesetzte übernimmt dabei die Rolle des Coaches. Es können dabei aber Rollenkonflikte auftreten" (Quelle: <http://www.net-lexikon.de/Coaching.html>)

Das Coaching Institut, welches der Bw. besuchte, führt folgende Tools und Techniken als Inhalte der Ausbildung an:

Mental- und Intuitionstechniken, NLP, systemischer Ansatz, Kinesiologie, Biofeedback, Bioenergetik, Outdoor- und Spieltraining, Konfliktmanagement, Gruppendynamik, Personal- und Organisationsentwicklung, Wellness, Ansätze aus dem Sporttraining und einiges mehr. Zielgruppe seien z.B. Personalverantwortliche, welche die Erfahrung und das Know-how des Coaching Instituts für ihr Unternehmen nutzen möchten.

Coaching sei beispielsweise für teamorientiert Tätige gedacht:

"Ganz gleich, ob sich Menschen für ein Kurzzeitprojekt zusammen finden oder eine Team innerhalb einer Abteilung darstellen, nur wer gut miteinander kann, bringt ein gutes Produkt zustande. Jeder ist dabei ein Teil seines Teams mit seinen persönlichen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Talenten. Damit die Summe mehr als seine Teile ergibt, braucht es gegenseitige Achtung für die Leistung und Verständnis für die Möglichkeiten des Anderen.

Ein Coach unterstützt dabei, sich selbst als Teil und Ressource eines Teams in Verbindung mit den anderen Mitgliedern zu erkennen, um gemeinsam an einem Strang zu ziehen."

Über die Berufung wurde erwogen:

Gemäß § 16 EStG 1988 sind Werbungskosten die Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen.

Gemäß § 16 Abs. 1 Z 10 EStG 1988 idF BGBl I 1999/106, sind Werbungskosten auch die Aufwendungen für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der vom Steuerpflichtigen ausgeübten oder einer damit verwandten beruflichen Tätigkeit. Keine Werbungskosten stellen Aufwendungen dar, die im Zusammenhang mit dem Besuch einer allgemeinbildenden (höheren) Schule oder im Zusammenhang mit einem ordentlichen Universitätsstudium stehen. Gemäß § 124b Z 43 ist diese Bestimmung erstmalig für Lohnzahlungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1999 enden.

Ausbildungskosten sind Aufwendungen zur Erlangung von Kenntnissen, die eine Berufsausübung ermöglichen. Die Abzugsfähigkeit von Ausbildungskosten ist nur dann gegeben, wenn ein Zusammenhang zur konkret ausgeübten oder einer damit verwandten Tätigkeit vorliegt.

§ 20 Abs. 1 Z 2 lit. a EStG 1988 regelt, dass bei den einzelnen Einkünften Aufwendungen oder Ausgaben für die Lebensführung, selbst wenn sie die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt und sie zur Förderung des Berufes oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen, nicht abgezogen werden dürfen.

Für Sachverhalte, die bis 31.12.1999 verwirklicht wurden, waren Ausbildungskosten weder als Werbungskosten noch unter einem anderen Titel abzugsfähig. Abzugsfähig waren nur Fortbildungskosten, wenn sie dazu dienten, im jeweiligen ausgeübten Beruf auf dem

Laufenden zu bleiben und um den jeweiligen Anforderungen gerecht zu werden. Merkmal beruflicher Fortbildung ist, dass sie der Verbesserung der Kenntnisse und Fähigkeiten im bisher ausgeübten Beruf dient d.h. es muss sich um eine berufsspezifische Fortbildung handeln.

Lassen sich die Aufwendungen, die ausschließlich auf die berufliche Sphäre entfallen, nicht einwandfrei von den Aufwendungen für die private Lebensführung trennen, dann gehört der Gesamtbetrag derartiger Aufwendungen zu den nichtabzugsfähigen Ausgaben (VwGH 23.4.1985, 84/14/0119).

Wenn Aufwendungen (Ausgaben) an den Bereich der privaten Lebensführung angrenzen und es im Einzelfall denkmöglich ist, dass sie durch die Lebensführung veranlasst sind, muss die Abgrenzung zwischen beruflicher und privater Veranlassung durch die Notwendigkeit erfolgen. Bei Aufwendungen bei denen eine private Mitveranlassung nicht ausgeschlossen ist, ist die Notwendigkeit nicht als einer unerlässlichen Bedingung zu verstehen, sondern es kommt vielmehr darauf an, ob die gesamten Aufwendungen objektiv gesehen eindeutig für den Beruf des Bw. sinnvoll sind (VwGH 12.4.1994, 91/14/0024) oder nicht. Es ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die geltend gemachten Aufwendungen beruflich, privat oder gemischt veranlasst sind.

Mit dem Steuerreformgesetz 2000 sind ab der Veranlagung des Jahres 2000 –unter bestimmten Voraussetzungen- nicht nur Fortbildungskosten, sondern auch Ausbildungskosten steuerlich zu berücksichtigen.

Ausbildungsmaßnahmen sind, soweit sie mit dem ausgeübten oder einem damit verwandten Beruf in Zusammenhang stehen, abzugsfähig. Maßgebend ist die konkrete Tätigkeit des Steuerpflichtigen und nicht ein abstraktes Berufsbild (Erlassentwurf zum StRefG 2000). Die EB zählen dazu auch den Besuch von berufsbildenden (höheren) Schulen, von Fachhochschulen, von Sprachkursen und von Universitätslehrgängen (siehe Doralt, Kommentar zum EStG, Tz 203/3 zu § 16).

Der Bw. übte im Rahmen seines Dienstverhältnisses die Funktion des Ausbildungsleiters über einen Zeitraum von 10 Jahren aus. Über Wunsch des Arbeitgebers hat der Bw. den Wechsel in ein neues Aufgabenfeld überlegt. Um den Anforderungen einer neuen Funktion gerecht zu werden, ließ sich der Bw. ab September des Jahres 1999 zum Einzel- und Teamcoach ausbilden. Dies zu einem Zeitpunkt, als bereits an der Schaffung der neuen Einrichtung des

Kommunikationsbüros gearbeitet wurde. Im November 2000 wurde der Bw. mit der Funktion des Leiters des Kommunikationsbüros betraut.

Die zunächst ausgeübte Tätigkeit des Bw. als Ausbildungsleiter steht mit der ab November des Jahres 2000 ausgeübten Tätigkeit des Leiters des Kommunikationsbüros in einem engen Zusammenhang. Beide Funktionen sind Führungsaufgaben im Rahmen eines bestehenden Dienstverhältnisses, die in einem vergleichbaren Arbeitsumfeld – lediglich mit verschiedenen Anforderungsschwerpunkten - erfüllt werden. Selbst bei Qualifikation der Kosten für die Coaching-Ausbildung als **Ausbildungskosten** wäre somit auch die grundsätzliche Abzugsfähigkeit als Werbungskosten gegeben.

Im gegenständlichen Fall ist zu berücksichtigen, dass der Bw. die Ausbildung zum Coach bereits im Jahr 1999 begonnen und im Berufungsjahr 2000 abgeschlossen hat.

Der Internet-Information des Arbeitgebers ist zu entnehmen, dass dieser im Frühjahr 1998 mit der Ausarbeitung eines Kommunikationskonzeptes begonnen hatte und zur Umsetzung dieses Konzeptes im Jahr 2000 das Kommunikationsbüro eingerichtet wurde.

Nach Durchführung eines Auswahlverfahrens , nach welchem 18 von 28 Bewerbern zur Ausbildung zugelassen wurden, haben die ersten beiden Workshops der Coaching-Ausbildung im September und im November 1999 stattgefunden, die übrigen Workshops wurden im Jahr 2000 absolviert.

Im gegenständlichen Fall vermochte der Bw. glaubhaft darzustellen, dass er das im Rahmen der Coaching-Ausbildung erworbene Wissen so gut wie ausschließlich in seiner neuen beruflichen Tätigkeit als Leiter des Kommunikationsbüros eingesetzt hat:

So hat er beispielsweise diese Tätigkeit mit den Begriffen "Aufbauarbeit, Neustrukturierung und Projektarbeit" umschrieben. Das Tagesgeschäft habe aus Workshops, Telefonaten, Visualisierungen der Prozesse und Ergebnisse, Verhandlungen etc. bestanden. Es seien Arbeitsteams gebildet worden. Dazu habe er Workshops zur strategischen Zielarbeit abgehalten. Dazu (Ziele formulieren, Kontext beschreiben, Nutzen herausarbeiten, Zielerkennung definieren, Vor- und Nachteile anführen, Ressourcen wie Personal und Geld abklären, konkrete Hindernisse benennen und identifizieren, erste Schritte definieren) sei er nur auf Grund seiner Ausbildung befähigt gewesen. Mit diesem Raster habe er in den Jahren 2000 und 2001 an folgenden Projekten gearbeitet: Corporate Design, Internet und Intranet, ServiceCenter (Projekt ist nicht gelungen), Mitarbeiterinformation, Telefoncenter (auch nicht gelungen), Krisenplan, IT-Center. Die vom Bw. beschriebene im Berufungsjahr konkret

ausgeübte Tätigkeit entspricht im Wesentlichen den in der Definition "Coaching" umschriebenen Einsatz- und Gestaltungsmöglichkeiten:

Per definitionem wird Coaching auch als Führungsinstrument eingesetzt. Der oder die Vorgesetzte übernimmt dabei die Rolle des Coaches.

Der Bw. hat während einer Phase der Schaffung der neuen Stelle "Kommunikationsbüro" (Frühjahr 1998 bis 2000) im Herbst 1999 im Hinblick auf die Absicht, eine neue Führungsaufgabe zu übernehmen, die Ausbildung zum Einzel -und Teamcoach begonnen und diese im Jahr 2000 abgeschlossen.

Vergleicht man das vom Bw. beschriebene Aufgabengebiet bzw. "Tagesgeschäft" mit den bei der Coaching-Ausbildung vermittelten Lehrinhalten, so ist unter Berücksichtigung der besonderen – oben aufgezeigten – Umstände des gegenständlichen Falles davon auszugehen, dass hierbei nicht Allgemeinwissen, sondern berufsspezifisches Wissen erworben wurde, welches bei der beruflichen Tätigkeit des Bw entsprechend sinnvoll zur Anwendung gelangt ist. Die bei der Tätigkeit als Leiter des Kommunikationsbüros wahrzunehmenden Führungsaufgaben wurden durch das in der Coaching-Ausbildung erworbene Wissen nicht nur wesentlich unterstützt, sondern stellte das erworbene Zusatzwissen offensichtlich die Voraussetzung für die Betrauung mit dieser Führungsaufgabe dar.

Anzumerken ist, dass auch das BMF in einem ähnlich gelagerten Fall die Kosten für eine Coaching-Ausbildung, die in Zusammenhang mit einer oder mehreren bestimmten in Aussicht genommenen Einkunftsquellen absolviert wurde, als (vorweggenommene) Werbungskosten anerkannt hat. Hierbei hatte der Steuerpflichtige argumentiert, die bei dieser Ausbildung erworbenen Fähigkeiten seien wesentlich für zukünftige Führungsaufgaben (Protokoll über die Lohnsteuerbesprechung 2003).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Beilage: 1 Berechnungsblatt

Linz, 23. März 2004